



Förderverein Mittagsbetreuung an der Oselschule e.V., Oselstraße 21, 81245 München  
info@mittagsbetreuung-oselschule.de, www.mittagsbetreuung-oselschule.de

## **Förderverein Mittagsbetreuung an der Oselschule e.V.**

Vereinssatzung in der geänderten Fassung  
vom 23.06.2021

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Mittagsbetreuung an der Oselschule e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist seit 2012 in das Vereinsregister eingetragen (VR 204698).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (gemäß aktueller bayerischer Schulferienordnung).

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch die Errichtung und den Unterhalt einer Elterninitiative im Familienhilfebereich.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Unterhalt und den Betrieb einer Mittagsbetreuung mit Hausaufgabenbetreuung an der Grundschule an der Oselstraße in München. Die Eltern sind zur aktiven Mitarbeit in der Einrichtung verpflichtet.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins wird eine Erziehungsberechtigte, deren / ein Erziehungsberechtigter, dessen Kind(er) die vom Verein betriebene Mittagsbetreuung an der Grundschule an der Oselstraße besucht(en).
- (2) Die Aufnahme einer / eines Erziehungsberechtigten in den Verein erfolgt automatisch mit Zusage eines Betreuungsplatzes für das Kind / die Kinder in der Mittagsbetreuung.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Auflösung des Vereins, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, mit Beendigung der Grundschulzeit an der Oselschule des betreuten Kindes oder mit Beendigung des Betreuungsvertrages des betreuten Kindes.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schuljahresende am 31. Juli oder bei außergewöhnlichen Umständen zulässig.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.  
Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet die Betreuung des Kindes oder der Kinder in der Mittagsbetreuung.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Schuljahres, zusammen.
- (2) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder verlangt wird.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung einreichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - (a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
  - (b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers.
  - (c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - (d) die Wahl des Kassenprüfers
  - (e) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter / einer Versammlungsleiterin geleitet.
- (6) Die Art der jeweiligen Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin. Auf Verlangen eines Viertels der erschienenen Mitglieder muss die Abstimmung schriftlich durchgeführt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen einer Frist von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Pro betreutem Kind kann nur ein Stimmrecht ausgeübt werden. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied oder der Vorstand schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas Anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen;
- (10) Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder nötig. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erfolgen.
- (11) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn niemand diese Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist dann derjenige mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (12) Über Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung einzeln und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Der Nachfolger muss der Wahl zustimmen.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Auslagen.  
Dem Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden, wenn und soweit die Vermögenssituation des Vereins dies zulässt. Vergütung in diesem Sinne sind insbesondere die Gewährung einer Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung, pauschale Aufwandsentschädigungen oder der regelmäßige Erlass der jeweiligen Beiträge.

- (5) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt bis auf folgende Einschränkung: Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über € 500,00 ist die Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - (c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung- und die Erstellung des Jahresberichtes.
  - (d) Festlegung des (für jedes zu betreuende Kind zu bezahlenden) Betreuungsbeitrages für das gesamte Schuljahr in einer Gebührenordnung und der zu Beginn der Betreuung zu entrichtenden Kautions. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Betreuungsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Dabei hat der Vorstand die finanziellen Interessen des Vereins zu beachten.
  - (e) Beantragung der Zuschüsse und Erstellung der notwendigen Verwendungsnachweise.
  - (f) Einstellung und Betreuung des Personals
  - (g) Beschlussfassung über die Platzvergabe der Betreuungsplätze in Zusammenarbeit mit dem angestellten Betreuungspersonal nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Soziale Kriterien sollen berücksichtigt werden. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, die auf Grund von Beanstandungen des Amtsgerichts oder zur Erlangung und/oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der erschienenen oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder den Verein für aufgelöst erklären.
- (3) Sofern der Verein den Satzungszweck gemäß 2 (2) der Satzung nicht mehr erfüllen kann, gilt er mit dem Zeitpunkt, zu dem er den Satzungszweck nicht mehr erfüllen kann, als aufgelöst.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein der Freunde und Förderer der Grundschule an der Oselstraße, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (5) Sollte der Verein der Freunde und Förderer der Grundschule an der Oselschule zu dem Zeitpunkt nicht mehr existieren, fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Kindererziehung) zu verwenden hat. Die Entscheidung, an welche Organisation das Vereinsvermögen fällt, trifft der Vorstand.

#### **§ 10 In-Kraft-Treten der Satzung**

Die Satzung tritt ab Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.